

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

Zustellungsurkunde

Alterrific Deutschland GmbH
v.d. GF Dr. Frank May
Holzweg 87
26605 Aurich

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Teresa Senge
Zimmer 233

T 02961 94-3267
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

teresa.senge@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 9997023
Aktenzeichen: 42.40413-2024-04

Datum: 17.12.2025

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG; hier: Änderung von vier genehmigten WEA des Typs ENERCON E-115 auf WEA des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m (Windpark Sundern); geringfügige Verschiebung der WEA 02, 03 und 04

Grundstück Sundern-Westenfeld, Nr. (Westenfeld) ab

Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 594, 537, 533, 583, 590, 575, Flur 9, Flurstücke 280, 282, 284, 220, 222, 211, Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstücke 95, 149, 128, 129, 70, 96, 146

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. May,

I. Tenor

auf Antrag vom 12.07.2024, zuletzt ergänzt am 11.12.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59846 Sundern, Gemarkung Westfeld, Flur 11, Flurstücke 95 und 149 und Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstück 594 und Flur 9, Flurstück 280 und 282 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von vier WEA des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7.200 kW.

Die Genehmigung ergeht nach § 16b Abs. 7 und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 4) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nenn-leistung [kW]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstück
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V172-7.2	7.200	175	172	WEA 1	432.381 5.688.040	Westenfeld / 11 / 95
Vestas V172-7.2	7.200	175	172	WEA 2	432.886 5.688.353	Westenfeld / 11 / 70, 74, 93, 96, 112, 113, 119, 128, 129, 146, 149 und 150
Vestas V172-7.2	7.200	175	172	WEA 3	434.114 5.688.715	Hellefeld / 10 / 400, 533, 537, 575, 583, 590 und 594
Vestas V172-7.2	7.200	175	172	WEA 4	435.172 5.688.096	Hellefeld / 9 / 187, 211, 212, 220, 222, 280, 282, 283, 284 und 285

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 9997023.1 (WEA 1); 9997024.0001 (WEA 2); 9997025.0001 (WEA 3); 9997026.0001 (WEA 4)

- Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß § 65 und 74 BauO NRW 2018
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Befristung und Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung für die einzelnen WEA (WEA 1 bis WEA 4) erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Sundern zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet.

Die Sicherheitsleistung (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

Anlage WEA 1:	573.140,75 €
Anlage WEA 2:	573.140,75 €
Anlage WEA 3:	573.140,75 €
Anlage WEA 4:	573.140,75 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Sundern vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA 1 bis WEA 4 ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

WEA 01: 151.643,61 € unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472532801**"
WEA 02: 153.718,56 € unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472532802**"
WEA 03: 150.312,51 € unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472532803**"
WEA 04: 129.150,63 € unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472532804**"

auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

- 3.4 Die Zufahrt zum Anlagenstandort beansprucht in ihrem Verlauf zahlreiche Flurstücke, welche sich teilweise in Privateigentum befinden. Der Verlauf der Zufahrt wird durch entsprechende „Amtliche Lagepläne“ konkret definiert. Herstellung und Unterhaltung der Zufahrtsflächen kann mit den Grundstückseigentümern privatrechtlich vereinbart werden und müssen beim Bau komplett neuer Zuwegungen durch Baulisten öffentlich-rechtlich gesichert sein.

Vor Baubeginn müssen für die Sicherung der Erschließung zu den jeweiligen Anlagenstandorten entsprechende Erschließungsbaulisten beantragt und eingetragen sein.

Alternativ kann der Nachweis für die Sicherung der Erschließung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch (Grundbuchauszug) erbracht werden.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baulasterklärung gem. § 85 Bauordnung NRW oder der Grundbuchauszug mit Eintragung der Grunddienstbarkeit vollständig bei der Unteren Bauaufsicht der Stadt Sundern vorliegt.

Für die Benutzung der städtischen Wegeflächen muss vor Baubeginn ein Nutzungs- und Gestattungsvertrag mit der Stadt Sundern abgeschlossen werden.

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 2

1. Anschreiben vom 01.08.2024	Blatt 1
2. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 3
3. Vollmacht Alterric Deutschland GmbH vom 02.07.2024	Blatt 1
4. Antrag vom 12.07.2024 (Formular 1)	Blatt 1 bis 2
5. Beschreibung der Änderung	Blatt 1 bis 7
6. Koordinatenliste	Blatt 1
7. Bauvorlagen (Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlagenberichtigter)	Blatt 1 bis 6
8. Kosten	Blatt 1 bis 3
9. Pläne (Grundkarte, Topografische Karte, Amtlicher Lageplan)	Blatt 1 bis 9
10. Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörde	Blatt 1
11. Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche	Blatt 1 bis 14
12. Anlagenbeschreibung	Blatt 1 bis 33
13. Angabe zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sicherheitsdatenblätter)	Blatt 1 bis 114
14. Angaben zu Abfällen	Blatt 1 bis 5
15. Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung, Technische Beschreibung)	Blatt 1 bis 44
16. Angabe zum Arbeitsschutz	Blatt 1 bis 6
17. Standortbezogenes Brandschutzkonzept Kramps Ingenieure, Bericht Nr. 0072401AB vom 21.05.2024	Blatt 1 bis 21
18. Herstellerangaben zum Brandschutz	Blatt 1 bis 23
19. Gutachten zur Standorteignung, Typenprüfung	Blatt 1 bis 22
20. Typenprüfung	Blatt 1 bis 11
21. Angaben zur Umweltverträglichkeit	Blatt 1 bis 11
22. Fachbeitrag zur Nachbilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe durch Änderung des Anlagentyps ("Deltaprüfung") ecoda vom 08.07.2024	Blatt 1 bis 33
23. Nachtrag zum Fachbeitrag zur Nachbilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe durch Änderung des Anlagentyps ("Deltaprüfung") ecoda vom 09.04.2025	Blatt 1 bis 30

24. Übersicht Waldumwandlungsflächen	Blatt 1
25. Kompensationsforderung für Waldumwandlung	Blatt 1
26. Gutachterliche Replik zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vom 16.05.2025 ecoda vom 24.07.2025	Blatt 1 bis 18
27. Landschaftspflegerischer Begleitplan ecoda vom 06.09.2025	Blatt 1 bis 16
28. Betriebseinstellung (Nachweis der Rückbaukosten, Rückbauverpflichtung)	Blatt 1 bis 2
29. Ergänzungsbericht - Bewertung möglicher Grundwassergefährdung GUV GmbH, Bericht Nr. 99628 vom 08.05.2017	Blatt 1 bis 23
30. Gutachten zu Freileitungen im Windpark Sundern BA 1 Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 03.04.2024	Blatt 1 bis 9

Ordner 2 von 2

31. Zusammenfassung Emissionen	Blatt 1 bis 2
32. Schalltechnisches Bericht, noxt! engineering GmbH, mit Anhängen, Bericht NE-B-130020-01 vom 12.03.2024	Blatt 1 bis 336
33. Schattenwurfbericht, noxt! engineering GmbH, Bericht NE-B-130020-01 vom 21.05.2024	Blatt 1 bis 43
34. Vertragliche Sicherung Anlagengrundstücke	Blatt 1 bis 10

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 19.12.2023, Az.: 42.40483-2016-04 ihre Gültigkeit.

Die Nebenbestimmung 8.3 zum Landschafts- und Artenschutz aus dem Genehmigungsbescheids vom 19.12.2023, Az.: 42.40483-2016-04 ist aufgrund einer neuen fachlich-rechtlichen Bewertung ersatzlos zu streichen.

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzugeben:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.4, Arbeitsschutzverwaltung -
Königstraße 22, 59821 Arnsberg
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Untere Gesundheitsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)
- Stadt Sondern
Rathausplatz 1, 59846 Sondern
(mit Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, FG Hoheit, Poststraße 7, 57392 Schmallenberg
- Campingclub Hamm e.V., Ostdolbergweg 46, 59229 Ahlen

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzugeben.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsauftakt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzwerte haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BlmSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzugeben (§ 15 Abs. 3 BlmSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Die Genehmigung für die einzelnen WEA (WEA 1 bis WEA 4) erlischt, wenn die jeweilige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

2.4 Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- **Probetrieb:**
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- **Inbetriebnahme:**
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- **Regelbetrieb:**
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma noxt! engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück, Bericht Nr. NE-B-130020-01, vom 12.03.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Schalleistung zur Nachtzeit

Die **WEA 1, 2 und 3** sind gemäß der Schallimmissionsprognose der Firma noxt! engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück, Bericht Nr. NE-B-130020-01, vom 12.03.2024 während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „SO2“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 106,1 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 6.656 kW und einer Drehzahl von max. 8,8 U/min** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6
$L_o,Okt[\text{dB(A)}]$	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Hersteller-Bericht Nr. T05 0124-6701 Ver01

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_o,Okt : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_o,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Schalleistung zur Nachtzeit

Die **WEA 4** ist gemäß der Schallimmissionsprognose der Firma noxt! engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück, Bericht Nr. NE-B-130020-01, vom 12.03.2024 während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „SO5“ mit einem Summenschallleistungspegel von max. $L_o = 103,1 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 5.829 kW und einer Drehzahl von max. 7,7 U/min** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	85,1	92,1	95,0	95,7	94,3	89,8	82,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	86,8	93,8	96,7	97,4	96,0	91,5	84,0
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,2	94,2	97,1	97,8	96,4	91,9	84,4

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Hersteller-Bericht Nr. T05 0124-6701 Ver01

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.4 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Vestas V172-7.2 MW** durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in den Nebenbestimmung Nr. 3.2 und 3.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o.g. Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o.g. Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.5 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.4 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen

3.6 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in den Nebenbestimmung Nr. 3.2 und 3.3 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o.g. Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o.g. Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.7 Abnahmemessung

Für die WEA sind der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 und 3.3 i.V.m. 3.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BlmSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.4 durch Vermessung an einer der WEA des Windparks geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.8 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.9 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.10 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz

3.11 Zulässige Immissionen

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelaistung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO-01	Fusthof 1	59846 Sundern	60	45
IO-02	Martinusweg 19	59846 Sundern	55	40
IO-03	Arnsberger Straße 8	59846 Sundern	60	45
IO-04	Auf der Heide 73	59846 Sundern	55	40
IO-05	Hof zum Broich 1	59846 Sundern	60	45
IO-06	Hof zum Broich 2	59846 Sundern	60	45
IO-07	Milmker Weg 9	59846 Sundern	60	45
IO-08	Westenfelder Straße 21	59846 Sundern	55	40
IO-09	Bainghauser Weg 31	59846 Sundern	60	45
IO-10	Am Berge 10	59846 Sundern	50	38 [GM]
IO-11	Am Südhang 16	59846 Sundern	50	38 [GM]
IO-12	Am Südhang 20	59846 Sundern	50	38 [GM]
IO-13	Am Südhang 38	59846 Sundern	55	40
IO-14	Mettmecke Weg 27	59846 Sundern	55	40
IO-15	Am Lehnstück 9	59846 Sundern	50	38 [GM]
IO-16	Mettmecke Weg 45 (1)	59846 Sundern	55	40
IO-17	Mettmecke Weg 45 (2)	59846 Sundern	55	40
IO-18	Mettmecke Weg 45 (3)	59846 Sundern	55	40
IO-19	Erfhagen 8	59846 Sundern	60	45

IO-20	Hasenkopf 36	59846 Sundern	60	45
IO-21	Eiserfunken Kamp 10	59846 Sundern	55	40
IO-22	Kreuzberg 38	59846 Sundern	60	45
IO-23	Antoniusweg 1a	59846 Sundern	50	35
IO-24	Ludwigstraße 49	59846 Sundern	55	40
IO-25	In der Flamke 12	59846 Sundern	60	45
IO-26	In der Flamke 14	59846 Sundern	60	45
IO-27	In der Flamke 25	59846 Sundern	60	45
IO-28	In der Flamke 27	59846 Sundern	60	45
IO-29	In der Flamke 29	59846 Sundern	60	45
IO-30	Dickenbruch	59821 Arnsberg	45	35

[GM] = Gemengelage nach TA Lärm Nr. 6.7

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.12 Die Schattenwurfprognose der Firma noxt! engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück, Bericht Nr. NE-B-130020-01 vom 21.05.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.13 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
SR-02	In der Flamke 14	59846 Sundern
SR-03	In der Flamke 21	59846 Sundern
SR-04	In der Flamke 23	59846 Sundern
SR-05	In der Flamke 25	59846 Sundern
SR-06	In der Flamke 27	59846 Sundern
SR-07	In der Flamke 29	59846 Sundern
SR-08	Arnsberger Straße 33	59846 Sundern
SR-10	Campingplatz Mitte	59846 Sundern
SR-11	Campingplatz Ost	59846 Sundern

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.14 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert. Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.15 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.13 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.17 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 4.1 Das als Anlage beigefügte Baustellenschild ist während der Dauer der Baumaßnahmen auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren und vor Witterungseinflüssen geschützten Stelle anzubringen.
- 4.2 Die Gefahrenzone der Baustelle ist, soweit unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
- 4.3 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen, zur Gründung der Windenergie-Anlagen vorzulegen. Aus dem Gutachten muss erkennbar sein, dass die geologischen Verhältnisse des jeweiligen Standortes, den Annahmen in der vorliegenden Typenstatik der Anlagen entsprechen.
- 4.4 Der Ausführungsbeginn der jeweiligen Anlage ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Bauleiters und ggf. der Fachbauleiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
- 4.5 Die Abnahme der statischen Konstruktion einschließlich der Fundamente ist auf Kosten des Bauherrn vom Sachverständigen gem. § 85 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 durchführen zu lassen. Der entsprechende Abnahmevertrag ist mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen. Aus dem Abnahmevertrag muss hervorgehen, dass die Errichtung unter Berücksichtigung der Annahmen in der Typenprüfung zur Statik erfolgt ist. Der Sachverständige, welcher mit der Bauüberwachung beauftragt ist, muss mit der Baubeginnanzeige benannt werden. Sofern für die Bereiche Gründung, Turmsektionen und Gondelbereich verschiedene Sachverständige eingebunden werden, sind alle Sachverständigen zu benennen. Das Überwachungsprotokoll muss zu allen Bereichen eine Übereinstimmung bescheinigen.
- 4.6 Die sich aus der Typenprüfung für die WKAen Vestas V172-7.2 MW des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.7 Die v. g. Typenprüfung muss vor Baubeginn vorgelegt werden.
- 4.8 Der Baubeginn jeder einzelnen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.9 Vor Beginn der Gründungsarbeiten jeder einzelnen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckungen der Windkraftanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.

- 4.10 Nach dem Aushub der Baugrube ist für jede einzelne Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeneigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.11 Vor Baubeginn jeder einzelnen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.12 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes jeder einzelnen Anlage, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm - haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.
- 4.13 Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.14 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme jeder einzelnen Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme jeder einzelnen Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt.

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4.15 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz, Verschattung, Schall etc.).
- 4.16 Die Windkraftanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet.

Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlagen nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn technisch nachgewiesen wurde, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Eine automatische Anschaltung nach Erkennung der Eisfreiheit ist zulässig. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

- 4.17 An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.

Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.

- 4.18 Die Windkraftanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.19 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern ein Bauzeitenplan vorzulegen, um eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes abzustimmen. In dem Bauzeitenplan sind insbesondere folgende Baufortschritte festzuhalten: abschließende Herstellung der Baugrubensohle, abschließende Fertigstellung der Gründung des Turmes sowie die abschließende Fertigstellung der Gesamtanlage.
- 4.20 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.21 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotor spitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung.
Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.22 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlage(n) ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben, ebenso ein Bauherrenwechsel.
- 4.23 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt der Stadt Sundern eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr.1 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.24 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der unteren Bauaufsicht der Stadt Sundern ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.25 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Sollten die Windkraftanlagen mit einer Pfahlgründung im Boden verankert sein, können bei einem Rückbau der Anlagen die Pfähle im Boden verbleiben, wenn die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Pfähle unterirdisch nicht zurückgebaut werden können, der Vorgehensweise schriftlich zustimmen. Der Rückbau beinhaltet dann die Entfernung der vollständigen Fundamentplatte und das Kürzen der Pfähle unter der Geländeoberkante.
- Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.26 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der jeweiligen Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.
- 4.27 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzugeben, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).

5. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Brandschutz

- 5.1 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes bei der Eingangstür zwei Steiggesirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Zu den Windenergieanlagen ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu erstellen.
- 5.3 Die Feuerwehrzufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.4 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrzufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerwehrschiebung installiert wird.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.6 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.7 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.8 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder/Klebemarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen. Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4m anzubringen.

Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/Objektenummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leistelle (Herrn Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlagen ist vorzubeugen.
- 5.10 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin sind die Trümmerschatten (1,5-fache der Höhe der Windenergieanlage) der Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.11 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweis

- 5.12 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage in der Gondel vorgebeugt werden.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Gewässerschutz

- 7.1 Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde, dem Gesundheitsamt und dem Campingclub Hamm ein Alarmplan, ein Terminplan und ein Baustelleneinrichtungsplan für den Bauablauf unter Berücksichtigung der für das Trinkwasserschutzgebiet vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Abstimmung vorzulegen. Neben den Schutzmaßnahmen muss der Alarmplan Hinweise über die einzuhaltenden Informationswege bei Störungen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdungen verursachen können enthalten.

Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers sind im Alarmplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.

Eine verantwortliche Bauleitung ist schriftlich zu benennen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

- 7.2 Es ist ein Bautagebuch anzulegen und zu führen und der Unteren Wasserbehörde bei Bedarf vorzulegen. Die Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung sind durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagbuch zu protokollieren. Das gesamte bauausführende Personal ist vor Beginn der Maßnahmen über die Schutzmaßnahmen im Wassereinzugsgebiet zu unterrichten und einzuweisen.

- 7.3 Für die Baustelleneinrichtung ist eine befestigte Fläche zu benennen und herzurichten. Auf dieser Fläche sind die notwendigen Betriebsmittel zu bevoorraten und das Betanken von Baumaschinen vorzunehmen. Ebenso können hier die notwendigen Toilettensysteme eingerichtet werden. Die Entwässerung der Fläche ist so zu gestalten, dass keine negative Beeinflussung des Trinkwassereinzugsgebietes stattfindet.

- 7.4 Es dürfen nur Baumaschinen mit biologisch schnell abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen (z. B. Bioschmierstoffe) eingesetzt werden, die als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß AwSV 3 (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingestuft werden.

- 7.5 Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.

- 7.6 Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Baumaschinen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind nicht zulässig. Die eingesetzten Baumaschinen sind jeden Morgen vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu inspizieren. Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind Ölbindemittel vorzuhalten.

- 7.7 Bei Betankung, Befüllung etc. ist eine Auffangwanne zu verwenden. Die Betankung ist mit einer rückschlaggesicherter Zapfpistole durchzuführen.

- 7.8 Baumaschinen dürfen nicht über Nacht oder übers Wochenende im Trinkwassereinzugsgebiet auf unbefestigten, nicht regelgerecht entwässernden Flächen verbleiben.
- 7.9 Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe wie z.B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Farbverdünnner, Wasch- und Reinigungsmittel, Schälöle oder ähnliches verwendet werden, von denen eine Gefährdung für das Wassereinzugsgebiet ausgehen kann.
- 7.10 Bei Störfällen, die eine Gefährdung für das Grundwasser erwarten lassen, sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde, das Gesundheitsamt und der Campingclub Hamm zu benachrichtigen. Ebenfalls sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung zu treffen und zu protokollieren.
- 7.11 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) sind notwendiges Material und Geräte zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien, Sorb-Vliestücher usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen (mobile Auffangwanne) bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos in wasserdichten Mulden/Containern zu lagern, zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.12 Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem konzentrierten Eintrag von trübstoffhaltigen oder sonstigen verunreinigten Abwasser in den Untergrund / in das Grundwasser kommt. Hierzu sind die Erdarbeiten so durchzuführen, dass ein Eindringen von Regen- und Drainagewasser sowie sonstigem Oberflächenwasser aus dem Umland in den Bereich der Erdarbeiten durch bauliche Maßnahmen (z.B. Ableitung durch Umwallung, Ableitung usw.) verhindert wird.
- 7.13 Es ist sicherzustellen, dass keine oberflächigen Abschwemmungen und Bodenerosionen ermöglicht werden. Die Erdarbeiten sind möglichst bei Trockenwetter durchzuführen und bei über Nieselregen hinausgehenden Regen einzustellen. Die Erdarbeiten sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Die Erdarbeiten müssen zügig abgewickelt werden, so dass der Bodeneingriff auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleibt.
- 7.14 Sollte bei den Ausschachtungsarbeiten Grundwasser angeschnitten oder freigelegt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und die Untere Wasserbehörde und der Campingclub Hamm zu benachrichtigen. Die Untere Wasserbehörde entscheidet über die mögliche Fortführung der Arbeiten.
- 7.15 Die Baugrube ist in geeigneter Form gegen den Zutritt von Hang- und Niederschlagswasser zu sichern. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind die offenen Sohlen mit Planen abzudecken.
- 7.16 Im Bereich der Baugrube muss die dichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament vollständig wiederhergestellt werden. Es ist ein Durchlässigkeitsbeiwert von max. 1×10^{-8} m/s anzustreben.
- 7.17 An der Fundamentsohle ist über die Gesamtfläche eine zusätzliche Abdichtung gegen den Kluftgrundwasserleiter vorzusehen, die in einem Arbeitsgang mit der Sauberkeitsschicht hergestellt werden kann. Werden klaffende Klüfte angetroffen, sind diese mit rein mineralischen Dichtungsmaterial zu verschließen.
- 7.18 Bei der Befestigung der geplanten Schotterwege und Verkehrsflächen soll zu mindestens oberhalb von 380 m ü. NN auf den Einsatz von Recyclingmaterial verzichtet werden.
- 7.19 Die ordnungsgemäße Bauausführung ist gem. den aufgeführten Nebenbestimmungen in geeigneter Form (z.B. Fotos, Prüfzeugnisse, Materialnachweise usw.) zu dokumentieren.
- 7.20 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 7.21 Wird die Baumaßnahme außerhalb der Betriebszeit des Campingplatzes ausgeführt, müssen keine zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Der Überlauf der Quellfassung ist in Abstimmung mit dem Betreiber jedoch vor und nach den Erdarbeiten visuell zu kontrollieren. Vor Wiederinbetriebnahme der Quellfassung ist eine Rohwasseruntersuchung durchzuführen.

- 7.22 Wird die Baumaßnahme während der Betriebszeit des Campingplatzes Hamm ausgeführt, müssen Mittel zur zeitweiligen provisorischen Wasserversorgung vorgehalten und eingesetzt werden. Dies kann zum einen die Versorgung des Campingplatzes mit einem Tankwagen ggf. in Verbindung mit einem zusätzlichen Vorratstank mit einem Volumen von mind. 5 m³ sein. Eine weitere Möglichkeit der Sicherstellung der Trinkwasserqualität ist die Reinigung des Quellwassers mittels einer mobilen Ultrafiltrationsanlage mit einer Leistung von ca. 2 m³/h mit nachfolgender Desinfektion. Zu klären ist dabei die Energieversorgung der zumindest für den Rückspülbetrieb benötigten Pumpe, da der Campingplatz über keinen regulären Stromanschluss verfügt.

Hinweis

- 7.23 Sollte im Rahmen der Zuwegung der Bau einer neuen Gewässerkreuzung notwendig sein oder eine vorhandene Gewässerkreuzung verändert werden, so ist für diese Maßnahme im Vorfeld ein Antrag nach §22 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Hygiene- und Infektionsschutz

- 8.1 Das Abräumen von Oberboden ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Diese Arbeiten dürfen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden und sind zügig zu beenden.
- 8.2 Es ist ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 8.3 Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung ist durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren.
- 8.4 Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 8.5 Das Lagern oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in der Wasserschutzzzone ist nicht zulässig.
- 8.6 Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Maschinen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind innerhalb des Wassereinzugsgebietes nicht zulässig.

Hinweis

- 8.7 Bei Durchsicht der Antragsunterlagen fiel das im Gondellöschesystem eingesetzte Löschenmittel auf: Die Inhaltsstoffe dieses Löschenmittels basieren auf poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS). Diese Stoffe stehen derzeit in toxikologischer Diskussion. Eine toxische Wirkung ist nicht ausgeschlossen. Entsprechend des aktuellen Hintergrundpapiers vom Umweltbundesamt „Austausch von PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen – Was ist zu tun? (Dezember 2024)“ sind alternative Löschenräume auf PFAS-freier Basis in der Praxis einzusetzen. Dieses Papier ist zu beachten und umzusetzen.

9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Landschafts- und Artenschutz

9.1 Eingriff in den Naturhaushalt

Die Durch den Bau der WEA 1 - WEA 4 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

WEA 01: 9.982 Biotopwertpunkten
WEA 02: 12.932 Biotopwertpunkten
WEA 03: 406 Biotopwertpunkten
WEA 04: 6.112 Biotopwertpunkten

Der durch den Bau der WEA 1 - WEA 4 entstandene Biotopwertverlust in einer Höhe von insgesamt 29.432 Biotopwertpunkten wird durch folgende Maßnahmen kompensiert:

Auf drei Teilflächen (Maßnahmenflächen A, B und D) sind an Sonderstandorten (Bachauen) derzeit als Kalamitätsflächen ausgeprägte Waldflächen mit dem Waldentwicklungstyp 40 (WET)

wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyp 40. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsflächen (drei Teilflächen) befinden sich auf folgenden Flächen:

Kompensationsfläche	Gemeinde / Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe [m ²]
A	Sundern / Westenfeld	11	4 (tlw.)	1.400
B	Sundern / Westenfeld	11	63 (tlw.)	7.900
D	Sundern / Hagen	6	34 (tlw.)	7.090

Die Flächen sind nachfolgend kartographisch dargestellt.

Die Pflanzung erfolgt auf der **Kompensationsfläche A** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Schwarzerle 70 %
- Nebenbaumarten: Stieleiche, Hainbuche bis 30 %
- Begleitbaumarten: Bergahorn, Kirsche, Ulme bis 30 %
- Begründung des WET 40 mit einem Pflanzverband von 3 m x 1,5 m
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzvegetation ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Befahren der Bachauen und Quellbereiche ist verboten
- Pflanzausfälle über 15 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind bis zur Bestandssicherung (ca. 8. Standjahr) gegen Verbiss- und Fegeschäden durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestands vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Pflanzung erfolgt auf der **Kompensationsfläche B** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Schwarzerle 70 %
- Nebenbaumarten: Stieleiche, Hainbuche bis 30 %
- Begleitbaumarten: Bergahorn, Kirsche, Ulme bis 30 %
- Begründung des WET 40 mit einem Pflanzverband von 3 m x 1,5 m
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzvegetation ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Befahren der Bachauen und Quellbereiche ist verboten
- Pflanzausfälle über 15 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind bis zur Bestandssicherung (ca. 8. Standjahr) gegen Verbiss- und Fegeschäden durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestands vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Pflanzung erfolgt auf der **Kompensationsfläche D** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Schwarzerle 70 %
- Nebenbaumarten: Stieleiche, Hainbuche bis 30 %
- Begleitbaumarten: Bergahorn, Kirsche, Ulme bis 30 %
- Begründung des WET 40 mit einem Pflanzverband von 3 m x 1,5 m
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzvegetation ist soweit sinnvoll zu integrieren

- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Befahren der Bachauen und Quellbereiche ist verboten
- Pflanzausfälle über 15 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind bis zur Bestandssicherung (ca. 8. Standjahr) gegen Verbiss- und Fegeschäden durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestands vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind. Die Kompensationsflächen haben den Bestands-Biotopwert von 5 (Biototyp AT1,neo3) Das Zielbiotop (AC0,Irt100,ta3-5,m) hat den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von

49.170 Biotopwertpunkten.

Dadurch kann der Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 29.432 Biotopwertpunkten vollständig abgegolten werden.

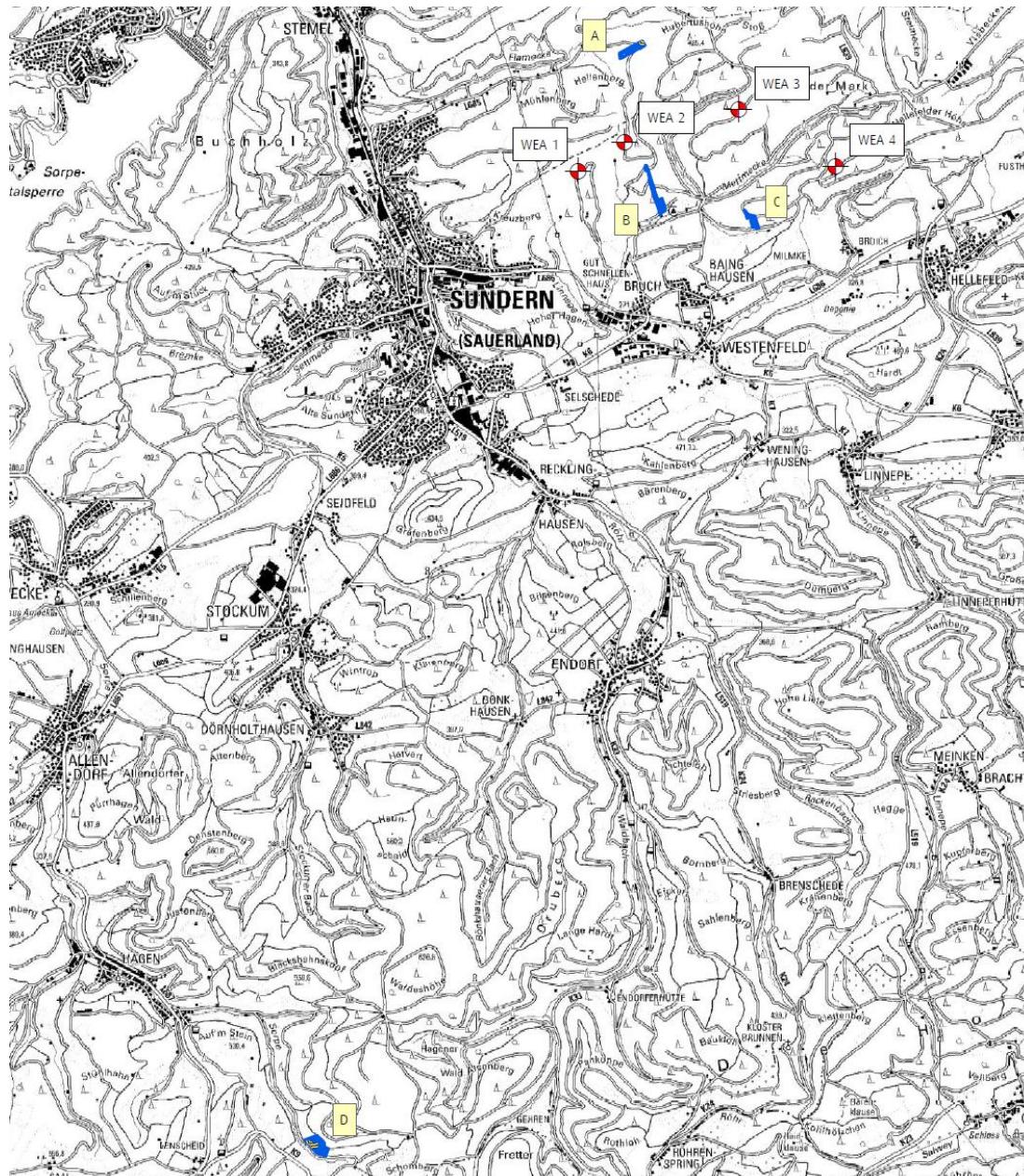


Abbildung 1: Übersicht der Kompensationsflächen A – D im Umfeld der WEA sowie südöstlich von Hagen. Die Kompensationsfläche C dient rein dem forstrechtlichen Ausgleich.

Aus Karte 3.1 des LBP Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz (ecoda 09.2025).



Abbildung 2: Detailansicht der Kompensationsfläche A in der Gemeinde Sundern, Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstück 4. Aus Karte 3.2 des LBP Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz (ecoda 09.2025). Grün = forstrechtliche Kompensation; Gelb = forst- und naturschutzrechtliche Kompensation.

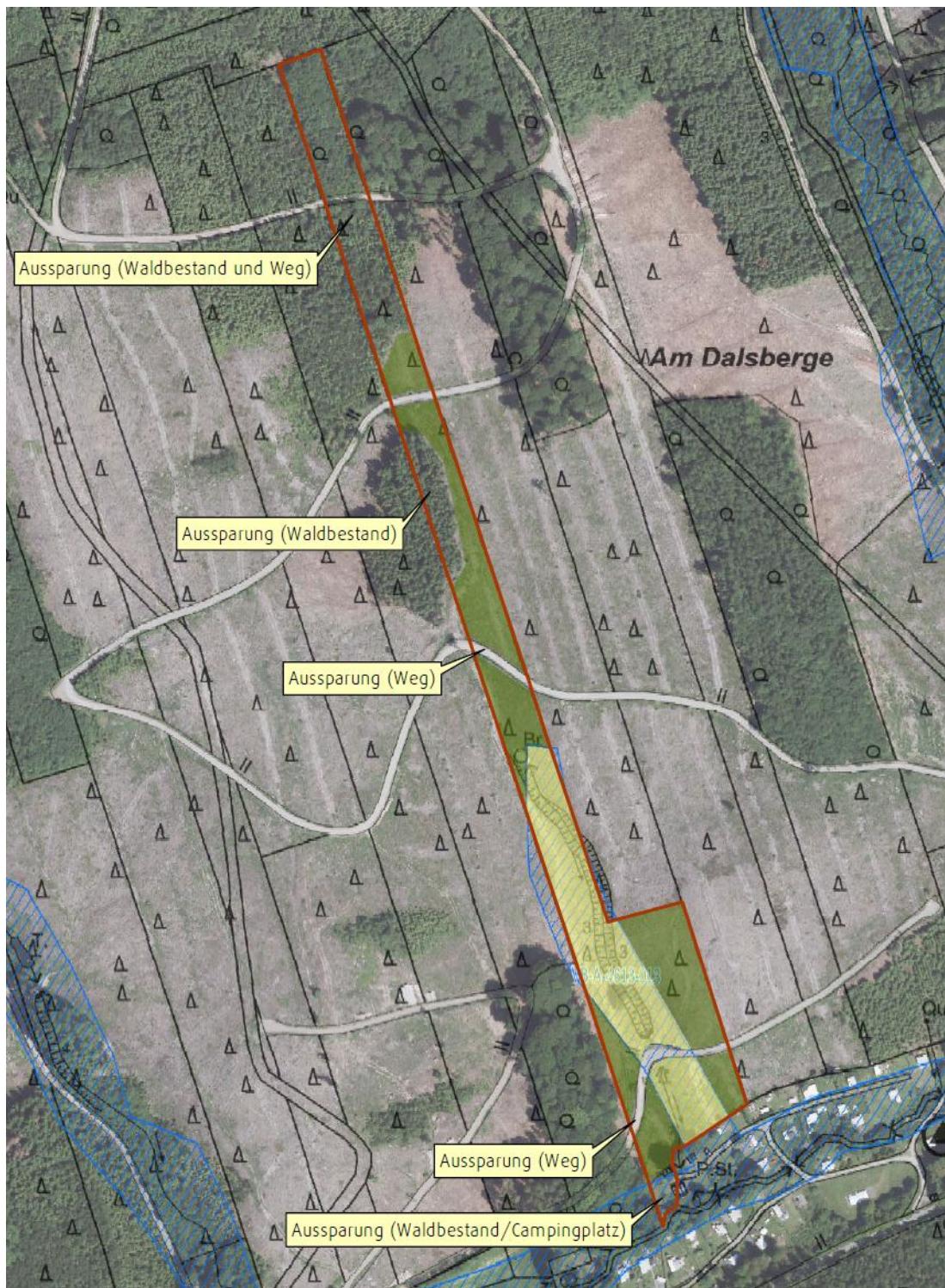


Abbildung 3: Detailansicht der Kompensationsfläche B in der Gemeinde Sundern, Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstück 63. Aus Karte 3.3 des LBP Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz (ecoda 09.2025). Grün = forstrechtliche Kompensation; Gelb = forst- und naturschutzrechtliche Kompensation.



Abbildung 4: Detailansicht der Kompensationsfläche D in der Gemeinde Sundern, Gemarkung Hagen, Flur 6, Flurstück 34. Aus Karte 3.4 des LBP Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz (ecoda 09.2025). Grün = forstrechtliche Kompensation; Gelb = forst- und naturschutzrechtliche Kompensation.

9.2 Grundbuchliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (mutilfunktionale Aufforstung von Kalamitätsflächen) auf den Flurstücken

Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstücke 4 und 63 (je tlw.) sowie
Gemarkung Hagen, Flur 6, Flurstück 34 (tlw.)

ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Baubeginn der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Forstrecht

- 10.1 Die genauen Größen der dauerhaft und temporär umgewandelten Waldflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der WEA durch das Aufmaß eines amtlich bestellten Vermessers zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Der Umfang an Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist ggf. entsprechend anzupassen.

Die Maßnahmen sind mindestens durch grundbuchliche Eintragung für den Genehmigungszeitraum der WEA zu sichern.

- 10.2 Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes für NRW durchzuführen. Dazu wird im konkreten Fall das Bodenpotential, die Wasserverfügbarkeit und Nährstoffe als Grundlage zur Baumartenwahl im Klimaszenario RCP 8,5° herangezogen und ist als 100%ige Laubholzanpflanzung im WET 12 oder WET 13 Eichenwald mit Mischbaumarten des Waldbaukonzeptes NRW mit mindestens vier standortheimischen Baumarten auf insgesamt 0,80 ha Fläche in ausreichender Anzahl durchzuführen (Hauptbaumart Traubeneiche 50 %, Mischbaumart Hainbuche 10 %, 2. Mischbaumart Bergahorn 20%, 3. Mischbaumart Kirsche oder Rüster 20 %). Die Bepflanzung der Sonderstandorte in Bach- und Sieppennähe (ca. 15 m beidseitig des Wasserlaufes) ist mit WET 40 Bacherlenwald (ca. 70 %) mit Begleitbaumarten Hainbuche, Ulme, Bergahorn und ggf. Spitzahorn auf besseren Standorten (jeweils ca. 10 %) durchzuführen.

Pflanzplan Stückzahl je Hektar Kulturfläche, WET 12 / WET 13 Traubeneiche

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen	Herkunft
Traubeneiche	2.500 Stk.	1 x 2 m	30/50; 50/80	81806
Buche	500 Stk.	1 x 2 m	30/50; 50/80	81007/08
Bergahorn	1.000 Stk.	1 x 2 m	30/50; 50/80	80103/04
Kirsche/Ulme	1.000 Stk.	1 x 2 m	30/50; 50/80	82304

Pflanzplan Stückzahl je Hektar Kulturfläche, WET 40

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen	Herkunft
Roterle	1.550 Stk.	3 x 1,5 m	30/50; 50/80	80204
Stieleiche	200 Stk.	3 x 1,5 m	30/50; 50/80	81706
Hainbuche	200 Stk.	3 x 1,5 m	30/50; 50/80	81007/08
Bergahorn	200 Stk.	3 x 1,5 m	30/50; 50/80	80103/04
Kirsche/Ulme	200 Stk.	3 x 1,5 m	30/50; 50/80	82304

- 10.3 Die Anpflanzungen sind bis zum Erreichen der Verbissgrenze (80% der Pflanzen müssen mindestens 1,60 m hoch sein) durch den Bau eines rehwildsicheren Schutzgatters zu sichern. Der Abbau ist vor Beginn dem Forstamt anzuseigen. Ausfälle der Pflanzung sind bis zur Sicherung (ca. 8. Standjahr) ab einer Größe von 15 % nachzubessern.
- 10.4 Die Kompensation ist auf den Flächen Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstück 4 mit der Fläche von 1,4 ha, Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstück 63 mit der Fläche von 1,91 ha, Gemarkung Westenfeld, Flur 10, Flurstück 27 mit der Fläche von 1,05 ha und Gemarkung Hagen, Flur 6, Flurstück 34 mit der Fläche von 2,97 ha (Gesamtgröße der Flächen ca. 7,32 ha) zu realisieren.
- 10.5 Dem Regionalforstamt Oberes Sauerland ist vor Baubeginn ein ökologischer Baubegleiter zu benennen. Die ökologische Baubegleitung kann auch als Dienstleistung des Forstamtes erfolgen. Dieser hat sich vor Baubeginn mit dem Regionalforstamt abzustimmen und hat während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenfotos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Regionalforstamt zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabenträger der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.
- 10.6 Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Grundbucheintragung als dauerhafte Sicherung der Laubholzaufforstung "Eichenmischwald, in Siepenbereichen Erlenmischwald" zu Gunsten des Landes NRW zu sichern. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn die grundbuchliche Sicherung der Einzelflächen als naturschutzrechtliche Kompensation zugunsten des HSK erfolgt.
- 10.7 Die Durchführung der Maßnahmen sind vor Beginn mit dem Forstamt Oberes Sauerland abzustimmen.
- 10.8 Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz entsprechend WET 12 Eichenmischwald (siehe NB 10.2) wiederaufzuforsten. Auch diese Fläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten durch einen amtlichen Vermesser zu erfassen.

- 10.9 Die Rekultivierungsarbeiten der Flächen, von denen der Boden entfernt wurde, sind vor Beginn beim Forstamt anzugeben. Die fachmännische Ausführung der Rekultivierungsarbeiten ist zu bescheinigen. Im ersten Jahr nach der Rekultivierung ist der rohe Boden durch Rekultivierungssaat gegen Wind- und Wassererosion, Austrocknung und Verhagerung zu sichern. Die Pflanzung der Bäume zu WET 12 kann in die aufgelaufene Einsaat erfolgen.

Hinweis:

- 10.10 Flächen von denen der Boden entfernt wurde gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche, es sei denn sie werden fachmäßig mit Waldboden rekultiviert und in der natürlichen Schichtung wiederaufgebaut (DIN 18915).
- 10.11 Rodungsflächen gemäß Aufstellung LBP I (ecoda, 08.07.2024), die nach der Bauphase nicht fachgerecht rekultiviert und ohne Aufforstung oder Bewuchs bleiben, werden regelmäßig der dauerhaften Umwandlung zugeschlagen.
- 10.12 Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.
- 10.13 Eine hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach deren Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.
- 10.14 Während und nach dem Bau der WEA muss die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich sein.
- 10.15 Es ist davon auszugehen, dass die Leitungen zur Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Leitungsnetz ausschließlich in vorhandenen Wegekörpern verlegt werden. Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

11. Nebenbestimmungen und Hinweis zur Flugsicherung

- 11.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA 1: 664,00 m ü. NN und 261,00 m ü. G.

WEA 2: 663,00 m ü. NN und 261,00 m ü. G.

WEA 3: 692,00 m ü. NN und 261,00 m ü. G.

WEA 4: 714,00 m ü. NN und 261,00 m ü. G.

eine Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 11.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 11.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 11.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 11.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann nachträglich die Befeuерung aller Anlagen angeordnet werden.
- 11.6 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 11.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 11.8 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet.
- 11.9 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsfächern an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 11.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 11.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 11.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 11.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

- 11.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufänderungen angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 11.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 11.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 11.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 11.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 11.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 03-25**“ anzugeben. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 11.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 11.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 11.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 11.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 11.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 03-25 per E-Mail an:

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

11.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 9674 a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an fif@dfs.de mitzuteilen.

11.26 Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sind 4 Wochen vor Baubeginn der Anlage unter Angabe des Az.: III-0004-25-BIA nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe über NN+
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

Hinweis:

11.27 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 03-25**“ vorzulegen.

12. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie

12.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweis:

12.2 Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

13. Hinweis zum Straßen- und Wegerecht

- 13.1 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlagen eine temporäre Baustellenzufahrt benötigt werden oder ein Ausbau einer vorhandenen Zuwegung erforderlich sein, ist hierfür zwingend eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift erforderlich.

14. Hinweis zum Denkmalschutz

- 14.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuseigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

15. Hinweis zum Abfallrecht

- 15.1 Sollte im Zuge der Errichtung von Lagerplätzen, Aufstellflächen und Fahrwegen mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial) Verwendung finden, sind die Kriterien der neuen Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Es darf nur aufbereiteter, güteüberwachter Ersatzbaustoff mit definierter Materialklasse und Einbauweise verbaut werden.

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu kontaktieren. Dieses gilt auch für den Einbau von Bodenmaterial aus anderen Herkunftsbereichen.

16. Hinweise zu landwirtschaftlichen Flächen

- 16.1 Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens in den ursprünglichen Zustand zu setzen. Die betroffenen Flächenbewirtschafter sind rechtzeitig zu informieren.
- 16.2 Werden bei Ausgleichsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland darüber zu unterrichten.
- 16.3 Die erforderlichen Berechnungen für den forstlichen Ausgleich und die dafür vorgesehenen Flächen sind der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland vorzulegen.
- 16.4 Bei Rückbau der Windenergieanlagen sind die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen entweder in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln oder bei einer Rückumwandlung in Wald entsprechend im Rahmen anderer forstlicher Kompensationen als Ersatzaufforstung anzurechnen, da es sich bei den betroffenen Flächen durch die vorgenommene Umwandlung zukünftig nicht mehr um Wald handelt.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Firma Alterric Deutschland GmbH GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Frank May, Holzweg 87, 26605 Aurich, hat mit Antrag vom 12.07.2024 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 in der Stadt Sundern, in der Gemarkung Westfeld und Hellefeld beantragt.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Die Standorte der geplanten WEA liegen in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG, hier der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern mit Rechtskraft vom 04.05.2017. Die WEA 3 und 4 liegen weiterhin innerhalb des WEB 07.11.WEB.001 des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Daher sind die Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 WindBG anzuwenden.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Brandschutzdienststelle
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Sundern
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde

- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL – Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur, Richtfunk Referat 226, Berlin
- Landesamt Zentrale Polizeiliche Dienste
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Ericsson Services GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der zu erbringende Nachweis der gesicherten Erschließung, wurde durch eine aufschiebende Bedingung vor Baubeginn festgeschrieben.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Sundern hat mit Schreiben vom 13.01.2025 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen (siehe Kapitel IV., Nr. 8). Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuерung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird. Dies ist unter Kapitel III. erfolgt.

Der Geologische Dienst gibt mit Stellungnahme vom 03.02.2025 an, dass die geplanten WEA 1 und WEA 2 innerhalb des Beteiligungsradius von 5 km der Erdbebenstation SORT des Geologischen Dienstes NRW liegen. Der Geologische Dienst prognostiziert, dass es durch den Zubau der geplanten WEA zu einer Unterschreitung des maßgeblichen Schutzzradius und somit zu einer signifikanten Einschränkung bzw. Störung der Funktionalität der Erdbebenüberwachung kommen kann. Eine Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten WEA innerhalb des Beteiligungsradius wird vom Geologischen Dienst nicht empfohlen.

Ein Entgegenstehen der Funktionsfähigkeit von seismologischen Anlagen ist nicht schon im Falle der Beeinflussung oder Beeinträchtigung anzunehmen. Bei den nachteiligen Einwirkungen auf die verschiedenen in § 35 Abs. 3 S.1 BauGB aufgezählten öffentlichen Belange hat der Gesetzgeber eine Differenzierung nach Maßgabe der Intensität der Einwirkung vorgenommen.

Steht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen in Rede, so verlangt der Gesetzgeber eine Störung. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 22.09.2016 – 4C6.15 BVerwGE156,136,138) zu Anlagen des DWD entschieden, dass eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit nach § 35 Abs. 3 S.1 Nr.8 BauGB voraussetzt, dass die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Betreibers der Funkstelle oder Radaranlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert werden muss. Nicht bereits jede Beeinträchtigung der erhobenen Daten führt zu einer Störung. Eine Störung tritt erst ein, wenn die Beeinflussung eine bestimmte Schwelle überschreitet und dadurch die Funktion der Anlage beeinträchtigt wird.

Die Funktionsbeeinträchtigung ist dabei nach dem Bundesverwaltungsgericht nicht auf die rein technische Funktion beschränkt, sondern mit Blick auf die Aufgabenstellung des öffentlichen Aufgabenträgers zu bestimmen: Unter den Begriff der „öffentlichen Belange“ fallen alle Gesichtspunkte, die für das Bauen im Außenbereich rechtserheblich sein können. Rechtserheblich sind aber nur die hinter den in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beispielhaft aufgeführten Belange bestehender öffentlicher Zwecke (BVerwG, Urteil vom 22.09.2016 – 4C6.15 = BVerwGE156,136,138f).

Diese Erwägungen zu den DWD-Wetterradaren lassen sich auf seismologische Messstationen übertragen (BVerwG, Beschluss vom 23. März 2021 – 4B24/20 – Rn. 6ff, juris).

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt.

Mit Stellungnahme vom 07.01.2025 und 27.01.2025 äußert das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Dezernat 42, SG 42.4 Bedenken gegenüber der Errichtung und dem Betrieb der vier WEA, da sich die WEA 2 und 3 in der ersten Fresnelzone der BOS-Leitung (Richtfunkzubringerstrecke Sundern / Stimm Stamm) liegen und somit den analogen BOS-Funk beeinträchtigen würden. Die WEA 1 und 4 seien unproblematisch.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Ausbau regenerativer Energien, hier wesentlich auch durch Windenergieanlagen. Vorliegend besteht ein potenzieller Nutzungskonflikt, weil die WEA 2 und 3 in das Funkfeld der bestehenden BOS-Richtfunkstrecke Sunder/Stimm Stamm ragen, deren störungsfreier Betrieb ebenfalls im öffentlichen Interesse ist.

Der störungsfreie Betrieb der Richtfunkstrecke ist auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA zu gewährleisten. Technische Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Informationsübertragung wären in diesem Zusammenhang zu prüfen. Hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sollte vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke erfolgen.

Es ergaben sich keine weiteren Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Die WEA 1, 2, 3 und 4 sind auf Waldflächen (Nadelholzaufforstungen und Naturverjüngungen aus Fichte bzw. Birke und Weide) geplant. Die Nutzung der Standorte einschließlich der Wegeführung sind gemäß WEE als geeignet anzusehen. Dem Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart wurde zugestimmt.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich keine Vogelschutzgebiete (VSG).

Das FFH-Gebiet DE-4514-303 „Waldreservat Obereimer“ befindet sich ca. 1.020 m von der nächstgelegenen WEA 03 entfernt. Die Genehmigungsinhaberin hat die ergänzende Unterlage *Fachbeitrag zur Nachbilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe durch Änderung des Anlagentyps („Deltaprüfung“; ecoda, 07 2024)* eingereicht. Der Gutachter kommt zu dem plausiblen Fazit, dass – aufgrund der kleinräumigen Verschiebung der WEA 02 – WEA 04, der neuen Anordnung der Bauflächen und der größeren Gesamthöhe – durch das Vorhaben nicht mit einer Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebiets „Waldreservat Obereimer“ und somit nicht mit einer Beeinträchtigung des FFH-Gebiets im Sinne des § 34 BNatSchG zu rechnen ist. Dies entspricht der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Das nächstgelegene VSG DE-4513-401 „Luerwald und Bieberbach“ ist über 8.300 km entfernt. Eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Genehmigungsinhaberin hat die ergänzende Unterlage Fachbeitrag zur Nachbilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe durch Änderung des Anlagentyps („Deltaprüfung“; ECODA, 07 2024) eingereicht. Der Gutachter legt plausibel dar, dass weder die Änderung des Anlagentyps noch der Nabenhöhe oder des Standorts gegenüber der zur Genehmigung (Az. 42.40483-2016-04) vom 19.12.2023 festgestellten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ergänzende Wirkungen auslösen.

Eingriff in den Naturhaushalt

Mit Änderung des Anlagentyps und dadurch erforderlichen Änderung der Nutzflächen sowie Verschiebung des Anlagenstandorts geht ein größerer Eingriff in den Naturhaushalt einher. Der Eingriff wurde in der Gutachterlichen Replik zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vom 16.05.2025 (Anhang I, Tab. A.1 – A.4, ECODA, 07.2025) zutreffend mit 29.432 Biotopwertpunkten berechnet. Gegenüber des im Genehmigungsverfahren unter Az. 42.40483-2016-04 ermittelten Eingriffs in Höhe von 24.929 Biotopwertpunkten ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf in Höhe von 4.503 Biotopwertpunkten.

Die Genehmigungsinhaberin sieht vor, den Eingriff in den Naturhaushalt multifunktional über die in Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz des LBP (ECODA, 09.2025) dargestellten Maßnahmen abzugelten. In der Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstücke 4 und 63 sowie in der Gemarkung Hagen, Flur 6, Flurstück 34 erfolgt die Aufforstung von Sonderstandorten (Bachtäler) mit standortgerechtem Laubwald. Die Maßnahme bewirkt eine Biotopwertverbesserung von 3 Wertpunkt pro m². Insgesamt werden somit 49.170 Biotopwertpunkte generiert. Der Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 29.432 Biotopwertpunkten wird dadurch vollständig kompensiert.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen (Nebenbestimmung 9.1) kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Aufgrund der größeren Anlagenhöhe von 261 m (gegenüber den bisherigen 206,58 m) erfolgte eine erneute Ersatzgeldermittlung für den Eingriff in das Landschaftsbild. Das Ersatzgeld wurde im Nachtrag zum Fachbeitrag zur Nachbilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe durch Änderung des Anlagentyps („Deltaprüfung“) S. 7 (ECODA, 07 2024) zutreffend ermittelt.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW sind für die geplanten WEA ein Betrag von insgesamt **584.825,31 Euro** zu leisten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die WEA 1 bis 4 liegen in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG, hier der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern mit Rechtskraft vom 04.05.2017. Die WEA 3 und 4 liegen weiterhin innerhalb des WEB 07.11.WEB.001 des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Durch die Lage der WEA sind gemäß § 6 WindBG und der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz im vorliegenden Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr durchzuführen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG sind erfüllt, da bei der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

3. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengegesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung –

VIII. Rechtsbehelfsberehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 17.12.2025

Im Auftrag

gez. Steffens